

Verein der Freunde und Förderer des Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasiums Nabburg

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasiums Nabburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Nabburg, Eichenweg 3.
3. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die Beschaffung von Finanzmitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Die Tätigkeit dient der Verbesserung des Angebots an die Schüler des Gymnasiums Nabburg.
4. Die Mittel werden nach eigenem Ermessen im Einvernehmen mit dem Elternbeirat des Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasiums verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Der Verein bestreitet seine Ausgaben von Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch Beitritt natürliche und juristische Personen werden, ebenso sonstige Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Vereins zu fördern.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt zum Ende jedes Geschäftsjahres. Der Austritt muss mit 6-wöchiger Frist schriftlich angemeldet werden.
 - b. Durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand.
 - c. Durch Tod.

§ 4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: a) 1. Vorsitzende/Vorsitzender
b) 2. Vorsitzende/Vorsitzender
c) Schriftführerin/Schriftführer
d) Kassiererin/Kassier

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen kann. Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Zeichnungsberechtigt in allen Kassengeschäften sind die 4 Mitglieder des Vorstandes - jeder für sich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in der örtlichen Presse.

Es muss ein Jahresbericht des Vorsitzenden und das Ergebnis der Kassenprüfung vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jede Wahlperiode außer dem Vorstand auch zwei Kassenrevisoren.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entlastung des Vorstands.

Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift an, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag von 30,- €.
2. Schüler/innen sind beitragsfrei.
3. Auszubildende, Studenten/innen, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen 10,- € auf Antrag.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit neu festgelegt werden.
5. Im Jahr des Eintritts ist der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

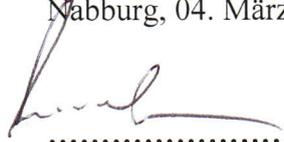
§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schwandorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§ 11 Sonstiges

In allen sonstigen, nicht satzungsmäßig festgelegten Angelegenheiten gilt das Vereinsrecht des BGB. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 04. März 2009 in Kraft.

Nabburg, 04. März 2009



.....
Dr. Anton Wiedemann
1. Vorsitzender



.....
Uschi Seegerer
2. Vorsitzende



.....
Lisa Eger
Schriftführerin



.....
Karl Rauch
Kassier